

Stadt Neresheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses in Schweindorf

vom 14.12.1998, zuletzt geändert am 22.10.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 GBl. S. 578 und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Schlachthauses in Schweindorf.

§ 2

Die Gebühr entsteht durch die Inanspruchnahme des Schlachthauses für eine Schlachtung

§ 3

Die Gebührensätze betragen pro Schlachtung:

a) für Einheimische	Rind	15,-- €
	Schwein	13,-- €
	Schaf, Ferkel, Ziege	9,-- €
b) für Auswärtige	Rind	21,-- €
	Schwein	18,-- €
	Schaf, Ferkel, Ziege	14,-- €
c) bei Kaltschlachtungen für Einheimische und Auswärtige	Rind	13,-- €
	Schwein	12,-- €

§ 4

Zuzüglich zu den Gebühren nach § 3 wird für jedes geschlachtete Tier eine Pauschale für Wasser- und Abwassergebühr von 2,50 € erhoben.

§ 5

Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind am Tag der Inanspruchnahme des Schlachthauses zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.1987 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schlachthäuser in Kösing und Schweindorf außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, den 14.12.1998

gez.

Dannenmann
Bürgermeister

Änderung: Euroanpassungssatzung vom 22.10.2001, in Kraft seit 01.01.2002